

Passpflicht für Palmen

IN DEN NIEDERLANDEN BAUEN DER ALLGEMEINE INSPEKTIONSDIENST (AID), DER PFLANZENSCHUTZDIENST (PD) UND DIE LEBENSMITTEL- UND WARENBEHÖRDE (VWA) GEMEINSAM AN EINEM NEUEN LEBENSMITTEL- UND WARENKONTROLLDIENST.
www.vwa.nl

Datum

3. Januar 2011

Seit ein paar Jahren gilt bei Palmen für einige Arten (siehe Anlage) mit einem Stammdurchmesser von über 5 cm an der Basis wegen zwei Käfertypen eine Pflanzenpasspflicht. Die Verpflichtung ist in (Not)Maßnahmen der EU festgelegt. Diese Maßnahmen enthalten einige Punkte, die für Importeure und Händler wichtig sein können. Diese Punkte sind in diesem Bericht zusammengefasst.

1. Passpflicht (Erweiterung)

Der Liste mit pflanzenpasspflichtigen Palmenarten wurden kürzlich einige Arten zugefügt. In allen Fällen handelt es sich um Pflanzen mit einem Stammdurchmesser von über 5 cm an der Basis. Ab 1. Oktober 2010 ist der Pflanzenpass für alle Arten, die in der Beilage genannt sind, vorgeschrieben.

2. Kontrolle der Zusatzeintragungen und Verpflichtungen nach Import

In den (Not)Maßnahmen ist auch aufgenommen, dass an Pflanzen mit einem Stammdurchmesser von über 5 cm an der Basis, die in die EU₁ importiert werden, Anforderungen gestellt werden. Die Art, in der diese Anforderungen erfüllt werden, muss aus der Zusatzeintragung auf dem Importzertifikat ersichtlich sein.

a. Wirtspflanzen von *Rhynchophorus ferrugineus*

Für die in der Anlage genannten Wirtspflanzen von *Rhynchophorus ferrugineus* gilt: Auf dem Zertifikat muss im Fach 'Zusatzeintragung' eine der folgenden Zusatzeintragungen stehen:

1. Die Pflanzen haben ihr Leben lang in einem Land gestanden, in dem das Auftreten von *Rhynchophorus ferrugineus* nicht bekannt ist.

Oder:

2. Die Pflanzen haben ihr Leben lang in einem von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für phytosanitäre Maßnahmen als schadorganismenfrei anerkannten Gebiet frei von *Rhynchophorus ferrugineus* gestanden.

NB. In diesem Fall muss der Name des schadorganismenfreien Gebietes im Fach "Ursprung" angegeben werden.

₁ "Import" betrifft Material von außerhalb der EU. Handel mit einem anderen Mitgliedstaat heißt amtlich "interner Verkehr".

Oder:

3. Die Pflanzen haben vor ihrem Export mindestens ein Jahr lang an einem Erzeugungsort gestanden,

(i) der eingetragen ist und von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes überwacht wird und

(ii) dessen Umgebung durch einen vollständigen physischen Schutz vor der Einschleppung von *Rhynchophorus ferrugineus* oder durch die Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen gekennzeichnet war und

(iii) an dem im Zuge amtlicher Kontrollen, die mindestens alle drei Monate sowie unmittelbar vor dem Export durchgeführt wurden, keine Anzeichen von *Rhynchophorus ferrugineus* angetroffen wurden.

NB. Pflanzen, die mit der unter 3 genannten Zusatzeintragung importiert sind, müssen mindestens ein Jahr in Quarantäne gestellt werden. Diese Quarantäne bedeutet, dass die Pflanzen mindestens ein Jahr an einen Produktionsort gebracht werden müssen, wo der *Rhynchophorus ferrugineus* weder ein- noch ausdringen kann. In diesem Jahr müssen die Wirtspflanzen alle 3 Monate inspiziert werden und dürfen an ihnen keine (Symptome von) *Rhynchophorus ferrugineus* entdeckt werden.

Nach diesem Jahr dürfen die Pflanzen, versehen mit einem Pflanzenpass, in Umlauf gebracht werden.

b. Wirtspflanzen von Paysandisia archon

Für die in der Anlage genannten Wirtspflanzen von Paysandisia archon gilt: Auf dem Zertifikat muss im Fach 'Zusatzeintragung' eine der folgenden Zusatzeintragungen angegeben sein:

1. Die Pflanzen haben ihr Leben lang in einem Land gestanden, in dem das Auftreten von Paysandisia archon nicht bekannt ist.

Oder:

2. Die Pflanzen haben ihr Leben lang in einem von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für phytosanitäre Maßnahmen als schadorganismenfrei anerkannten Gebiet frei von Paysandisia archon gestanden.

Oder:

3. Die Pflanzen haben vor ihrem Export mindestens zwei Jahre lang an einem Erzeugungsort gestanden,

I. der eingetragen ist und von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes überwacht wird und

II. dessen Umgebung durch einen vollständigen physischen Schutz vor der Einschleppung von Paysandisia archon oder durch die Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen gekennzeichnet war und

III. an dem im Zuge von drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneten Zeiten einschließlich unmittelbar vor dem Export durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Paysandisia archon angetroffen wurden.

Seite 3 von 4

3. Maßnahmen bei einer Entdeckung

Wenn Rhynchophorus ferrugineus entdeckt ist, muss u.a. ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 10 km abgegrenzt werden, in dem geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um Rhynchophorus ferrugineus auszurotten, und wo intensive Monitoring durchgeführt werden muss.

Diese Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn:

- die Entdeckung stattfindet bei einer einzigen Sendung Wirtspflanzen in einem Gebiet, in dem innerhalb von 10 km kein Rhynchophorus ferrugineus vorkommt, und

- sich die Sendung kürzer als 5 Monate im freien Gebiet befunden hat und die Sendung bereits bei Ankunft in dem Gebiet infiziert gewesen sein muss und

- seit Ankunft im freien Gebiet kein Risiko auf Verbreitung bestanden hat.

Die Möglichkeit einer Entdeckung mit den oben beschriebenen Folgen ist für die niederländische Situation nicht groß. Trotzdem kann es nützlich sein, das Einfuhrdatum (Import) einer Pflanze, die in den Handelsverkehr gebracht wird, sorgfältig zu registrieren. Dies gilt noch stärker, wenn die Pflanze in einen südlichen Mitgliedsstaat verkauft wird. Bei Rückverfolgung kann dann nämlich auf Basis der Registrierung entschieden werden, ob die Maßnahme (wegen des Terms von 5 Monaten) im Prinzip genommen werden muss oder nicht.

Außerdem kann dann besser festgestellt werden, ob die Ansteckung tatsächlich dem Import zugeschrieben werden kann. In dem Fall gilt das Land oder Gebiet der Entdeckung nicht als verseucht.

ANLAGE Wirtspflanzen

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche Gattungen/Arten der Palmen als Wirtspflanze für die beiden genannten Käfer gelten. Die Beschreibung der Regeln bezieht sich also auf die Gattungen/Arten, die in der entsprechenden Spalte angegeben sind. In allen Fällen handelt es sich um Pflanzen mit einem Stammdurchmesser von über 5 cm an der Basis.

Gattung / Art	Regeln (Zusatzeintragung bei Import; innerhalb der EU) wegen: Rhynchophorus Ferrugineus	Pass im Handel Paysandisia Archon
Areca catechu	X	
Arecastrum romanzoffianum	X	
Arenga pinnata	X	
Borassus flabellifer	X	
Brahea armata	X	X
Brahea spp.		X
Butia capitata	X	X
Butia spp.		X
Calamus merillii	X	
Caryota cumingii	X	
Caryota maxima	X	
Chamaerops humilis	X	X
Chamaerops spp.		X
Cocos nucifera	X	
Corypha elata	X	
Corypha gebanga	X	
Elaeis guineensis	X	
Howea forsteriana	X	
Jubaea spp.		X
Jubea chilensis	X	X
Livistona australis	X	X
Livistona decipiens	X	X
Livistona spp.		X
Metroxylon sagu	X	
Oreodoxa regia	X	
Phoenix canariensis	X	X
Phoenix dactylifera	X	X
Phoenix spp.		X
Phoenix sylvestris	X	X
Phoenix theophrasti	X	X
Sabal spp.		X
Sabal umbraculifera	X	X
Syagrus spp.		X
Trachycarpus fortunei	X	X
Trachycarpus spp.		X
Trithrinax spp.		X
Washingtonia spp.	X	X

spp. bedeutet: alle Arten innerhalb der Gattung.